

Satzung über Straßensondernutzung der Stadt Königsbrunn vom 7. Februar 2006

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl S. 448) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) folgende Satzung über Straßensondernutzungen:

§ 1 – sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, Parkplätzen, Plätzen und Anlagen in der Baulast der Stadt Königsbrunn.

§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

1. Soweit § 8 Abs. 6 BFStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in §1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Königsbrunn.
2. Mit Ausnahme der Bundesfernstraßen gilt Abs. 1 auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. § 8 Abs. 10 BFStrG und Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleiben unberührt.

3. Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der in § 1 genannten Straßen und Wege gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
4. Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3 - Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
2. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
3. Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
4. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG und des FStrG.

§ 3a – Voraussetzungen der Erlaubniserteilungen

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:
 - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
2. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzung das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den zentralen Stadtkern und verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche (gem. § 45 Abs. 1 d StVO).
3. Im Bereich des gesamten Stadtgebietes, gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Die Erlaubnis wird nicht erteilt für sonstiges Mobiliar wie z. B. Spielautomaten, Fahrgeschäfte und Sonderwerbeanlagen, Plakatständer, Werbepreparaten auf öffentlichem Verkehrsgrund.
 - b) Pflanztröge zur Ergänzung von Außenbestuhlungen sind einzeln zu positionieren und dürfen keine Abgrenzungen bilden. Die maximale Höhe der Pflanztröge darf nicht mehr als 0,60 m betragen. Bei rechteckigen Pflanztrögen ist eine maximale Kantenlänge von 0,80 m einzuhalten. Bei runden Pflanzgefäßen darf der Durchmesser 1,00 m nicht überschreiten.
 - c) Als Beschattung von Außenbestuhlungen und Warenauslagen sind ausschließlich runde oder kastenförmige Sonnenschirme zulässig. Das Mobiliar der Außenbestuhlungen ist je Sondernutzung einheitlich zu gestalten.

§ 3b – nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

1. Die Sondernutzung wird in der Regel nicht erteilt:
 - a) für das Lagern und Nächtigen, sowie das Campieren auf Parkplätzen;

- b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze;
- c) für das Betteln in jeglicher Form.

§ 4 - Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Königsbrunn zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5- Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

1. Werbeanlagen und Anlagen, die nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; sowie Automaten die nicht mehr als 0,06 m in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen;
2. Bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, die nicht in den öffentlichen Raum hineinragen;
4. Weihnachtsschmuck ohne Werbung einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 0,15 m in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;
5. Taxistandplätze;
6. Umzüge und Veranstaltungen, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen sowie städtische Veranstaltungen;
7. Standkonzerte und Musikdarbietungen ohne Verstärkereinsatz;
8. Markisen;

9. Städtische Plakatständer und Werbeanlagen sowie Informationseinrichtungen (Stadtpläne, Infobuchten, Sammelplakatanlage für Vereine, etc.);
10. Wertstoffcontainerstandplätze der Körperschaften des öffentlichen Rechts;
11. Fahrradständer; sind nur dann erlaubnisfrei wenn diese ohne Werbung sind und optisch den von der Stadt Königsbrunn aufgestellten Fahrradständern gleichen. Die Aufstellung ist zwei Wochen vorher bei der Stadt Königsbrunn schriftlich anzuzeigen;
12. Wahlwerbung durch Plakate innerhalb 6 Wochen vor Wahlen, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden sowie während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren und Bürgerbegehren (ausgenommen Lautsprecherwerbung).
Bedingung für die Erlaubnisfreiheit ist bei Wahlwerbung:
 - a) durch eine Partei oder Gruppe, dass der Stadt vorher eine für diese Werbung verantwortliche Person benannt wird,
 - b) durch eine Einzelperson, dass diese die Werbung vorher der Stadt anzeigt.Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt, demnach ist es insbesondere untersagt, Plakatwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einführungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten anzubringen.
Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 0,50 m) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig behindern. Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä, aufgeklebt werden.
Die Bgm.-Wohlfarth-Straße sowie die Rathausstraße ist zwischen den Kreisverkehren Süd und Nord im Stadtzentrum von Plakatständern freizuhalten.
Die Aufstellung von Großplakatträgern ist eigens zu beantragen und entsprechend als Sondernutzung genehmigen zu lassen.

§ 6 – Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

1. Erlaubnisfreie Nutzungen i.S. des § 5 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs oder andere genehmigungspflichtige Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
2. Soweit sich die Einschränkung oder der Entzug der Nutzungen als enteignender Eingriff darstellt, gilt das Bayer. Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vom 25.07.1978 (GVBl. S. 625).

§ 6a – Beseitigung von Plakaten, Wahlwerbung und Ersatzvornahme

1. Die Wahlplakatständer und Großflächenplakattafeln sind innerhalb von 2 Wochen nach Wahlen bzw. Abstimmungen bei Werbung:
 - a) durch eine Partei oder Gruppe von der Stadt benannten verantwortlichen Person;
 - b) durch eine Einzelperson von dieser Person;zu entfernen oder entfernen zu lassen.
2. Vom Plakatierungsverbot betroffene Plakatständer sind:
 - a) durch die Stadt Königsbrunn;
 - b) durch eine Einzelperson oder den jeweiligen Verursacher;unmittelbar zu entfernen oder entfernen zu lassen.
3. Wird die Pflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so kann die Stadt die Handlung unmittelbar auf Kosten der pflichtigen Person selbst vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

§ 7 - Sondernutzungsgebühren

1. Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen Art. 21 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 6 BFStrG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Mit der Benutzungsgebühr ist auch die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis abgegolten.
2. Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 510,00 EUR erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.
4. Keine Gebühren werden erhoben für Sondernutzung, die im öffentlichen Interesse ausgeübt werden:
 - a) erlaubnispflichtige Sondernutzungen zur Wahl- oder Stimmwerbung politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren. Dies gilt auch für Anlagen von Bürgerinitiativen 6 Wochen vor einem Bürgerentscheid.
Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist.
 - b) Sondernutzung die dem Anlieger und Lieferverkehr dienen, sowie Schwer - und Großraumtransporte.
 - c) Sondernutzungen im Rahmen von Stadtfesten, Straßenfesten, etc. soweit es sich um unentgeltliche Aktivitäten handelt, mit denen kein Verkauf und keine kommerzielle Werbung verbunden ist.

d) Für Sondernutzungen, welche an solchen Teilen des öffentlichen Verkehrsgrundes ausgeübt werden, die unentgeltlich an die Stadt abgetreten wurden, werden auf die Dauer von 10 Jahren ab Abschluss des Grundabtretungsvertrages keine Gebühren erhoben.

§ 8 - Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist:
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
 - b) dessen Rechtsnachfolger;
 - c) wer eine gebührenpflichtige Sondernutzung sonst ausübt;
 - d) wer eine Sondernutzung unerlaubt ausübt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 - Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Kalendervierteljahres, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15. Mai;
- c) unerlaubten Sondernutzungen für den Zeitraum der Nutzung.

§10 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung. Wird eine Erlaubnis auf Widerruf erteilt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des auf die Erlaubnis folgenden Kalendervierteljahres.

2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis, bei Erlaubnissen auf Widerruf mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Anzeige nach § 3 Abs.2 bei der Stadt eingeht.
3. Wird eine Erlaubnis von der Stadt aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.
4. Abs. 1 und 2 gelten bei unerlaubter Sondernutzung entsprechend. Dabei gelten als Zeitpunkt der Erlaubniserteilung der Beginn der Ausübung, als zeitlicher Ablauf bzw. Widerruf die tatsächliche Einstellung der Sondernutzung.

§ 11 - Gebührenerstattung

1. Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so hat dieser einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
2. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet worden sind.

§12 - Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 - Märkte und Schaustellungen

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 14 - Ausnahmen

Sondernutzung die mittels Litfasssäule und sonstigen Werbeanlagen sowie Informationssäulen außerhalb dieser Satzung durch Vertrag mit der Stadt geregelt werden.

§ 15 - Übergangsvorschriften für bestehende Sondernutzungen

1. Für bestehende Sondernutzungen gilt die Erlaubnis dann als erteilt, wenn dafür bereits eine Gebühr an die Stadt entrichtet wurde.
2. Die Gebühren nach dieser Satzung sind zu entrichten:
 - a) bei Erlaubnissen auf Zeit oder auf Widerruf ab Inkrafttreten dieser Satzung;
 - b) bei Erlaubnissen in Fällen des § 2 Abs. 3 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§16 - Zuwiderhandlung

1. Gemäß Art. 14 KAG (Abgabehinterziehung) wird mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer:
 - a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder;
 - b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt;und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
2. Der Versuch ist strafbar.

3. Gemäß Art. 15 KAG (Leichtfertige Abgabenverkürzung) kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
4. Gemäß Art. 16 KAG (Abgabegefährdung) kann mit Geldbuße bis zu 5.000,- EUR wenn die Handlung nicht nach Art. 15 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) Belege ausstellt, die im tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder;
 - b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebungen, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Verlegung von Gegenständen zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.
5. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis nach dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden. Für die Bundesfernstraßen gilt § 23 BFStrG.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Königsbrunn, den 08. Februar 2006.

Ludwig Fröhlich, 1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt Königsbrunn

außerhalb des Markt- und Dultverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Königsbrunn

Tarifstelle Art der Benützung	Berechnung	Zeit	Gebührensatz Betrag Euro
1. Leitungen aller Art: (soweit nicht anderweitig geregelt)	m ²	täglich	0,60
a) Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,	je angefangene 100 m	im Monat	9,00
b) Leitungen, die auf Dauer verlegt werden,	je angefangene 100 m	im Monat	21,00
2. Vorübergehende Außenwerbung (z. B. aus Anlass von Schlussverkäufen, Eröffnung und dgl.)			
a) Transparente	lfd. m ²	pro angefangene 14 Tage	7,00
b) Reklamefahnen, Wegweisungszeichen	je Stück	pro angefangene 14 Tage	14,00
c) sonstige Werbevorrichtungen insbesondere auch an Fassaden	lfd. m ²	pro angefangene 14 Tage	4,00
3. Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen			
a) mit einer Auskragung bis zu 0,15 m			
1) bis zu 0,5 m ² Ansichtsfläche	je Stück	jährlich	10,00
2) je weitere 0,5 m ² Ansichtsfläche	je Stück	jährlich	20,00
b) mit einer Auskragung von über 0,15 m (Vereinskästen in der üblichen Größe sind gebührenfrei)	je Stück	jeweils doppelte Gebühr von a)	
4. Automaten mit mehr als 0,15 m Vorsprung			
1) Kleinformat (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	je Stück	jährlich	10,00
2) mittleres Format (bis zu 0,5 m ² Ansichtsfläche)	je Stück	jährlich	20,00
3) größere Warenautomaten (über 0,5 m ² Ansichtsfläche)	je Stück	jährlich	40,00
5. Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen (Genehmigte Sondernutzungen aus Anlaß von Bauarbeiten, die ausschließlich im Vollzug von Feuer-schutzaufgaben der Stadt durchgeführt werden, sind gebührenfrei)	je angefangene 10 m ²	pro Tag	0,50 bis 1,00
6. Benzin- und Öltanks			
a) bis zu 1000 l Fassungsvermögen	je Stück	jährlich	50,00
b) jede weiteren 1000 l Fassungsvermögen	je Stück	jährlich	20,00

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung - Blatt 2

7. Licht- und Luftschächte, je 0,30 m lichte Weite	je angefangene Meter lichte Länge	jährlich	3,00
8. Fahrradständer mit Werbung	je Stück	jährlich	20,00
9. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter andere Nummer fallen	m ²	Woche	3,00
10. Leuchtschilder und beleuchtete Werbeanlagen senkrecht oder schräg sowie parallel zur Hausfront mit mehr als 0,15 m Vorsprung von der Hauswand 1) a) bis 1 m ² Umrissfläche b) über 1 m ² Umrissfläche 2) Bei Reklameschildern gelten analog: Gebühr von 1. Erhoben. Um Reklameschilder handelt es sich dann, wenn sie Embleme oder Namen von dritten Firmen aufweisen, deren Waren im Geschäft des Nutzers lediglich erhältlich sind.	je Stück je Stück	jährlich jährlich	15,00 30,00
11. Werbeanlagen (unbeleuchtet), senkrecht oder schräg sowie parallel zur Hausfront mit mehr als 0,15 m Vorsprung zur Hauswand 1) a) bis 1 m ² Umrissfläche b) über 1 m ² Umrissfläche 2) Bei Reklameschildern gelten analog: Gebühr von 1. Erhoben. Um Reklameschilder handelt es sich dann, wenn sie Embleme oder Namen von dritten Firmen aufweisen, deren Waren im Geschäft des Nutzers lediglich erhältlich sind.	je Stück je Stück	jährlich jährlich	15,00 30,00
12. Freistehende Reklametafeln (bei vorübergehender Aufstellung)	lfd. m ²	pro angefangene 21 Tage	20,00
13. Reklamesäulen, Werbeuhren, Reklamemasten (z. B. Peitschenmasten an Tankstellen): 1) a) mit Beleuchtungsvorrichtung b) ohne Beleuchtungsvorrichtung	je Stück je Stück	jährlich jährlich	40,00 40,00
2).Reklamefahnen senkrecht oder schräg zur Hauswand hängend oder mit mehr als 0,15 m Vorsprung	pro m ²	Woche	2,50
14. Tische und Stühle vor Gastwirtschaften usw.	pro m ²	Monat	2,00 bis 6,00
15. Uhren, deren Gang gepflegt wird		gebührenfrei (sonst Gebühr nach Tarifst. 11 bzw. 12)	

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung - Blatt 3

16. Verkaufsstände und -plätze	a) Verlosungshallen	pro Stand bei weniger als 1 Woche Mindestgebühr	Woche Tag	25,00 bis 50,00 5,00 bis 10,00 10,00
	b) Dönerstand- wagen, Wurstbraterei, Eisstand, etc. (Handwagen) ohne Kiosk	pro Stand pro Stand Mindestgebühr	Monat Tag	12,00 bis 30,00 0,50 bis 1,50 10,00
	c) Kioske (Zeitungen, Lebensmittel und dgl.)	pro Stand pro Stand Mindestgebühr	Monat Tag	80,00 bis 200,00 5,00 bis 20,00 10,00
	d) Gärtnerstände (für kürzere Zeit wird eine Zulassung nicht ausgesprochen)	lfd. m lfd. m Mindestgebühr	Monat Tag	15,00 bis 25,00 1,00 bis 10,00 5,00
	e) Obsthändlerstände	lfd. m lfd. m Mindestgebühr	Monat Tag	15,00 bis 25,00 1,00 bis 10,00 5,00
	f) Infostände, Warenausspielungsstand, etc. (Parteiinfostände sind frei)		Tag	15,00
	g) Stände und Plätze für den Verkauf an Allerheiligen	pro m ²	für die Dauer des Verkaufs	2,00 bis 5,00
	h) Christbäume	pro m ²	Woche	0,50 bis 2,00
	i) sonstige Verkaufsstände, Buden, Plätze (ausgenommen bei Märkten und Dulten)	pro m ²	Tag	2,00
	k) Ausstellen von Fahrzeugen und Maschinen:			
	1) ohne Verkaufs- und Werbezwecke	pro m ²	Tag	0,20 bis 2,00
	2) zu Werbe- und Verkaufszwecken (z. B. während einer sog. Verkaufsschau oder Ausstellung	pro m ²	Tag	0,40 bis 4,00
	17. Verlegte Rohre und Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen	pro lfm.	jährlich	7,00
18. Wohnwagen, Gerätewagen, Campingwagen, Autos u. ä. Wohnmobilparkplatz	pro Stück	Woche	15,00	
	pro Stück	Tag	5,00	
19. Schuttmulde, Container	pro Stück	pro Tag	5,00	
20. Injektionsanker je Anker	einmalige Pauschalgebühr		50,00	